

Teure Prozesse für geschädigte Anleger

Wenn Kleinanleger, die sich von Banken geprellt fühlen, den Rechtsweg beschreiten, kann das sehr teuer werden und die Erfolgshürde liegt hoch. Eine gütliche Einigung ist meist die bessere Lösung.

Gütliche Einigungen können häufig vom Bankenombudsman herbeigeführt werden. Die Serie an solchen Beispielen setze ich deshalb fort. Oft vermögen sich streitbare Banken und Kunden aber auch direkt zu einigen. Nur in besonderen Ausnahmefällen würde ich einem geschädigten Kunden anraten, den Prozessweg zu beschreiten, denn die Kosten sind hoch und die Erfolgchancen gering, wie folgendes Beispiel drastisch vor Augen führt.

Lehman-Kompromissangebot abgelehnt

Streitpunkt war ein strukturiertes Anlageprodukt, das von der inzwischen untergegangenen US-Bank Lehman Brothers herausgegeben und von der Credit Suisse – wie auch ihrer Tochtergesellschaft NAB – in der Schweiz vertrieben wurde. Die CS hatte für einen Kunden 50 000 Franken des besagten Lehman-Produktes erworben, obwohl ihr der Kunde angeblich untersagt hatte, amerikanische Wertpapiere in sein Depot aufzunehmen. Die CS offerierte dem Kunden eine Entschädigung von 30 000 Franken. Dieser lehnte ab, zog den Fall ans Handelsgericht des Kantons Bern und verlor. Der Fall dürfte ans Bundesgericht weitergezogen werden. Für heute interessieren uns lediglich die bisher angefallenen Kosten.

Hätte der Kunde das Einigungsangebot der CS angenommen, wäre ihm

ein Schaden von 20 000 Franken verblieben. Nun steht er vor einem Totalverlust von 50 000 Franken. Hinzu kommen Gerichtskosten von 8000 Franken, eine vom Gericht verfügte Parteientschädigung an die CS von 12 500 Franken sowie eigene Anwaltskosten, die auch noch einige Tausend Franken betragen dürften. Sollte er auch beim Bundesgericht nicht durchkommen, wird der Gesamtverlust wohl 100 000 Franken übersteigen. Immerhin hat er finanziell noch den Verein der Schutzgemeinschaft der Lehman-Opfer im Rücken.

4%-CHF-Anleihe 2010–13 der VTB Bank

Bei der VTB handelt es sich um die viertgrösste russische Privatbank. Sie hat eben mit Erfolg am schweizerischen Kapitalmarkt eine dreijährige

CHF-Anleihe platziert, die mit 4 % verzinst wird und über eine Bonität von BBB verfügt. Das heisst, geringes Ausfallrisiko, selbst bei ungünstiger Entwicklung der Wirtschaftslage. Ein Leser aus Frick möchte von mir wissen, ob er dieses Risiko eingehen und etwas von der Anleihe erwerben soll. Der aktuelle Börsenkurs beträgt 100,75 %.

Ich kenne die finanziellen Verhältnisse des Lesers nicht und kann folglich nicht beurteilen, wie risikofähig er ist. Persönlich würde ich diese Anleihe links liegen lassen. Russische Grossbanken sind für mich völlig intransparent; und was ich nicht durchschaue, das rühre ich nicht an. Zudem drücken das Agio von 0,75 % sowie die Bank- und Börsenspesen stark auf die Rendite einer Anlage von so kurzer Laufzeit.



Verbleibt die Frage, was ich diesem Anleger denn als Alternative empfehlen würde. Zurzeit ist es schwer, gute Renditen bei geringem Risiko zu erzielen. Wer solide Schweizer Aktien, die überdurchschnittlich hohe Renditen abwerfen, nicht scheut, der fände Alternativen in Swisscom, Novartis, Roche, Nestle, Credit Suisse oder Zurich FS. Und nicht zu vergessen, die sich langsam, aber sicher erholenden UBS-Aktien!

Finanzexperte
Maximilian Reimann ist bereit, auf dieser Seite schriftlich abgefasste Fragen zu beantworten, sofern sie von allgemeinem Interesse sind. Direkte Korrespondenz oder persönliche Beratung sind nicht möglich. Fragen sind zu richten an: Stadt-Anzeiger Aarau, Ratgeber, Neumattstrasse 1, 5000 Aarau, redaktion@stadtanzeiger-aargau.ch



STREITFÄLLE VOR DEM OMBUDSMAN

Kündigung der Kreditkarte

Manchmal streiten sich Banken und Kunden quasi um des Kaisers Bart. Jede Seite beharrt auf ihrem Standpunkt. Keiner gibt nach. Da tut es schon mal wohl, wenn sich ein Ombudsman der Sache annehmen und den zeit- und allenfalls auch spesenintensiven Streitfall schlichten kann.

Diesmal geht es um einen Kreditkartenvertrag. Ein Karteninhaber war mit Leistung und Spesenbelastung nicht mehr zufrieden. Er kündigte nicht nur die Karte, sondern gleich auch die Bank, über die die Belastungen abgerechnet werden. Seinem Auftrag auf Überweisung des Saldos auf die neue Bank kam die alte Bank aber nicht vollständig nach. Sie behielt 1500 Franken zurück, mit der Begründung, dieses Guthaben diene ihr als Sicherheit für noch offene Kreditkartenbenutzungen. Das liess

sich der Kunde nicht bieten. Er beharrte auf sofortiger Überweisung des Gesamtguthabens. Der Streit landete schliesslich beim Bankenombudsman.

Dieser entschied zugunsten des Kunden, und zwar deshalb, weil die Vertragsbestimmungen keinen solchen Rückbehalt vorsahen. Natürlich war auch dem Ombudsman klar, dass es für ein Kreditkartenunternehmen lästig werden kann, wenn es nach Beendigung des Vertrages mit bislang noch nicht abgerechneten Forderungen konfrontiert wird und das Geld dann direkt beim ehemaligen Kunden einfordern muss. Wenn sich das Kartenunternehmen aber in dieser Hinsicht absichern will, dann muss das vertraglich geregelt werden. Ohne eine solche vertragliche Grundlage dürfen dem Kunden keine Vermögenswerte blockiert werden.